


ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH	Qualitätsmanagement – Handbuch	
VI. Kinderschutz - (10) Verfahrensbeschreibung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Ausgabe

1.1 Grundsatz

In der Verfahrensbeschreibung Schutzauftrag werden die Handlungsaufträge nach § 8a SGB VIII der pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen, die im Verbund der ErSte Trägergesellschaft zusammengeschlossen sind, geregelt. Diese Verfahrensbeschreibung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

1.2 Geltungsbereich

Gemäß § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ haben die Einrichtungen im Verbund der ErSte Trägergesellschaft als privat-gewerbliche Jugendhilfeträger den dort formulierten Schutzauftrag umzusetzen.

Werden pädagogischen Fachkräften im Verbund der ErSte Trägergesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Betroffenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung in Anspruch nehmen und das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung dadurch nicht abgewendet werden kann.

1.3 Ablauf und Zuständigkeit


1.3.1 Einschätzung des Gefährdungspotentials


Soweit Beschäftigten von Einrichtungen im Verbund der ErSte Trägergesellschaft im Rahmen ihrer Dienstausbübung Anhaltspunkte für eine drohende oder akute Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) bekannt werden, haben sie diese ihrem Vorgesetzten zu berichten.

In eingruppigen Einrichtungen sind die Träger der Einrichtungen und bei mehrgruppigen Einrichtungen die Hausleiter zu informieren.

Gemeinsam ist eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials für das Kind dahin gehend vorzunehmen, ob

- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine drohende Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen läßt,

Freigegeben (Prüfvermerk QMB):	Ausgegeben	Datum: 01.01.2016
		Seite 1 von 3

ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH	Qualitätsmanagement – Handbuch	
VI. Kinderschutz - (10) Verfahrensbeschreibung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Ausgabe

- c) einzelne Indikatoren für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen oder
d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

Ist die Fachkraft, die die Anhaltspunkte für eine Gefährdung aufgenommen hat, nicht diejenige, die die Hilfe am betroffenen Fall durchführt, so ist die durchführende Fachkraft zu informieren und bei der Gefährdungsbeurteilung hinzuzuziehen.

Soweit für die vorzunehmende Einschätzung weitere Fachkräfte hinzugezogen werden, soll der Fall zur Wahrung des Datenschutzes anonymisiert oder pseudonymisiert vorgetragen werden.

Soweit eine gemeinsame, übereinstimmende Einschätzung nicht möglich ist, nimmt der Träger bzw. Hausleiter die abschließende Einschätzung vor.

Über das Ergebnis der Einschätzung und die entscheidungserheblichen Informationen ist ein Vermerk zu fertigen, der dem Träger der Einrichtung zur Kenntnis zu geben und zur Fallakte zu nehmen ist.

Soweit der Träger Zweifel an der Angemessenheit der Einschätzung hat, muss er sich selbst ein Bild über den Fall verschaffen und die Einschätzung bestätigen oder modifizieren. Soweit die Dringlichkeit der Situation es erfordert, soll der Träger bereits zur Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen werden.

1.3.2 Handeln bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Soweit bereits zwischen Jugendamt und Einrichtung vereinbart wurde - bei der Hilfedurchführung verstärkt auf Anzeichen möglicher Gefährdungen zu achten und gewonnene Einschätzungen zu berichten – soll dieser Schwerpunkt besonders beachtet werden.


Sollten in diesem Zusammenhang Gefährdungen nach Ziffer 1.3.1 a) oder b) festgestellt werden, sind umgehend der Hausleiter und Träger und daraufhin das Jugendamt zu informieren.


In allen anderen Fällen ist je nach Einschätzung des Gefährdungspotentials wie folgt zu verfahren:

- a) Bei Gefährdung gemäß 1.3.1 a):

Umgehende mündliche und schriftliche Information an das zuständige Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Hilfebedarf. Soweit das Jugendamt nicht akut eingreift, dieses aus Sicht der durchführenden Fallkraft gemäß Nr. 1.3.1 erforderlich ist, muß der Träger oder der Hausleiter informiert werden. Diese haben die vorgesetzte Stelle im Jugendamt umgehend zu informieren. Erfolgt auch hier keine angemessene Reaktion, sind die Kinderschutzbeauftragten und der Geschäftsführer der ErSteTrägergesellschaft zu benachrichtigen.

- b) Bei Gefährdung gemäß 1.3.1 b):

Freigegeben (Prüfvermerk QMB):	Ausgegeben	Datum: 01.01.2016
		Seite 2 von 3

ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH	Qualitätsmanagement – Handbuch	
VI. Kinderschutz - (10) Verfahrensbeschreibung: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Ausgabe


Umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.

b) Bei Gefährdung gemäß 1.3.1 c):

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Nr. 1.3.1 wird das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungsstermin festgelegt. Der Überprüfungsstermin wird vom Träger oder Hausleiter überwacht. Er ist dafür zuständig, daß bei dem Überprüfungsstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials gemäß Nr. 1.3.1 vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, sind den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefahrenpotential verringern. Das Jugendamt ist von der Gefährdungsbeurteilung und den ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

1.4 Verweisungen

Meldungen an das Jugendamt sind mit dem Vordruck gemäß Anlage 2 abzugeben.

Freigegeben (Prüfvermerk QMB):	Ausgegeben	Datum: 01.01.2016
		Seite 3 von 3